

Right in your pocket

Deine Rechte
griffbereit

Sackl-
Advokat

Alkohol, Drogen
und E-Zigaretten

INFO |



Einleitung	2
Verkauf oder Ausschank von Alkohol an Minderjährige	3
Alkoholkonsum	4
Alkohol und Autofahren	5
Tabak und elektronische Zigaretten	7
Drogenhandel	9
Persönlicher Gebrauch und Besitz	9
Unsere Kontakte	12

Einleitung

Die Broschüren **Right in your pocket** verfolgen das Ziel, das Gesetz, die Rechte und die Pflichten einfach und klar zu erklären.

Deine Rechte griffbereit entstand, weil die Kenntnis deiner Rechte der erste Schritt ist, um sie zu verteidigen.

Verkauf oder Ausschank von Alkohol an Minderjährige

Der Verkauf oder der Ausschank von Alkohol an Personen unter 16 Jahren ist eine Straftat, wenn dies an einem öffentlichen Ort oder an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort stattfindet.

Handelt es sich um eine minderjährige Person zwischen 16 und 18 Jahren, ist der Verkauf oder der Ausschank zwar immer noch verboten, aber es handelt sich nicht um eine Straftat, sondern um eine Verwaltungswidrigkeit, die mit einer Verwaltungsstrafe in Geld bestraft wird.

Laut Gesetz ist jeder, der alkoholische Getränke verkauft oder verabreicht, verpflichtet, den Käufer zum Zeitpunkt des Kaufs aufzufordern, sich auszuweisen, wenn er Zweifel in Bezug auf das Alter des Käufers hat.

Alkoholkonsum

Es gibt Tätigkeiten, die im Rauschzustand, d. h. nach dem Konsum einer bestimmten Menge Alkohol, nicht ausgeführt werden dürfen.

So ist es beispielsweise verboten, betrunken zur Arbeit zu gehen.

Weiters ist es bei einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 g/l (Gramm pro Liter Blut) nicht erlaubt, Auto zu fahren (oder Rad zu fahren!).

Auch das bloße "betrunken sein" an einem öffentlichen Ort, z. B. auf einem Platz oder auf der Straße, oder an einem öffentlich zugänglichen Ort, z. B. in einer Bar, wird in der Regel mit einer Verwaltungsstrafe in Geld geahndet.

Alkohol und Autofahren

Alkohol am Steuer ist eine Gefahr für sich und andere. Nach italienischem Recht ist es möglich, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 0,5 g/l am Steuer zu sitzen.

Bei mehr als 0,5 g/l wird eine Verwaltungsstrafe in Form einer Geldstrafe verhängt. Sobald der Alkoholgehalt von 0,8 g/l überschritten wird, liegt der Straftatbestand "Trunkenheit am Steuer" vor.

Die Strafen für diese Handlung variieren je nach Schweregrad: von einer einfachen Geldbuße über den Entzug des Führerscheins bis hin zu einer Haftstrafe in den schwersten Fällen.

Zu bedenken ist, dass die Blutalkoholtoleranz bei Fahranfängern bei 0 g/l liegt.

Tabak und elektronische Zigaretten

In Italien sind der Verkauf und die Aushändigung von Produkten, die Nikotin oder Tabak enthalten, an Minderjährige gesetzlich verboten. Verboten ist auch der Verkauf von elektronischen Zigaretten, nikotinhaltenen Nachfüllflüssigkeiten und Tabakerzeugnissen der sogenannten „neuen Generation“ (Iqos, Heets) an Personen unter 18 Jahren.

Wer gegen dieses Verbot verstößt, riskiert hohe Geldstrafen und in einigen Fällen sogar die vorübergehende Aussetzung seiner Gewerbe genehmigung.

Die Verkäufer müssen sich vergewissern, dass die Person, die das Produkt kaufen möchte, auch wirklich das gesetzlich vorgesehene Alter dafür hat.

Für Tabak gilt also ein ähnliches Verbot wie für Alkohol.

Außerdem ist zu beachten, dass das Rauchen, einschließlich elektronischer Zigaretten, an gewissen Orten, beispielsweise in Schulen und im Außenbereich der Bildungseinrichtungen verboten ist.

Drogenhandel

Der Handel mit Drogen, d. h. Handlungen wie der Verkauf, die Überlassung, die Verteilung, der Versand, die Lieferung, aber auch der Anbau ohne Genehmigung, ist eine Straftat und wird mit einer Gefängnisstrafe und einer hohen Geldstrafe geahndet. Auch unentgeltlicher Handel gilt als illegal.

Persönlicher Gebrauch und Besitz

Der persönliche Konsum gilt nicht als Straftat, sondern als Verwaltungswidrigkeit. Personen, die z. B. im Besitz von Haschisch oder Marihuana angetroffen

werden, machen sich nicht strafrechtlich verantwortlich, wenn sie den Eigengebrauch nachweisen können. Zur Abgrenzung zwischen Eigengebrauch und Handel werden bestimmte Indikatoren verwendet.

Dabei werden bestimmte Schwellenwerte für den Wirkstoff und die Menge der Droge, die eine Person besitzt, berücksichtigt. Die Menge ist jedoch nicht das einzige Kriterium für die Einordnung als "persönlichen Gebrauch". Auch die Art und Weise, wie eine Substanz aufbewahrt wird, wird berücksichtigt, z.B. ob sie bereits verkaufsfertig verpackt ist oder ob die Person über große Bargeldbeträge verfügt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass bei nachgewiesenem Eigengebrauch der Straftatbestand ausgeschlossen ist, nicht aber andere verwaltungsrechtliche Sanktionen. So können beispielsweise der Führerschein, der Reisepass und die Aufenthaltsgenehmigung eingezogen werden.

Wenn Minderjährige im Besitz von Drogen angetroffen werden, müssen ihre Eltern oder Erziehungsverantwortlichen informiert werden, und sie werden in der Regel zur Vernehmung beim Regierungskommissariat vorgeladen, welches dann über die Verhängung einer Verwaltungsstrafe entscheidet.

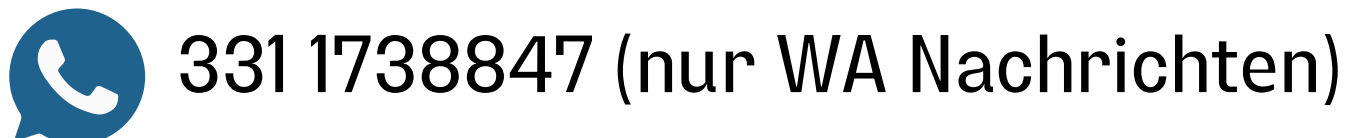
Unsere Kontakte

Infopoint JD Meran



Schafferstraße 2, 39012 Meran
0473 237783
mail@jugenddienstmeran.it

Kinder- und Jugendanwaltschaft



Cavourstraße 23/c, 39100 Bozen
0471 94 60 50
info@kinder-jugendanwaltschaft-bz.org

Eine Zusammenarbeit zwischen



Impressum

Herausgeber:

Kinder- und Jugendanwaltschaft
Infopoint JD Meran

Text:

Team der Kinder- und Jugendanwaltschaft
Infopoint JD Meran

Grafik:

Infopoint JD Meran

Jugenddienst Meran EO
Schafferstraße 2, 39012 Meran
0473 237783
mail@jugenddienstmeran.it

August 2023

